



HSH Nordbank AG

Hamburg und Kiel

An die Aktionäre der
HSH Nordbank AG

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, den 30. November 2010, 10.30 Uhr
(Einlass ab 10 Uhr)

in den Geschäftsräumen der HSH Nordbank AG, Saal Elbe 1, Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095
Hamburg stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung der HSH Nordbank AG mit Sitz in Hamburg und Kiel,

ein.

I. Tagesordnung und Beschlussvorschlag

Einziges Tagesordnungspunkt ist die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Einbringung von zehn Teilgewinnabführungsverträgen als Sacheinlagen in die HSH Nordbank AG im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital.

Die Hauptversammlung der HSH Nordbank AG hat mit Beschlüssen vom 18. Juli 2008 und vom 5. August 2008 ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 174.909.090,00 geschaffen, das gegen Einbringung von zehn zwischen der Bank und ihren Aktionären bestehenden Teilgewinnabführungsverträgen als Sacheinlagen ausgenutzt werden kann. Die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel am 21. August 2008 eingetragen worden. Die vorgenannte Ermächtigung des Vorstands ist nach Maßgabe einer durch die Hauptversammlung am 16. Dezember 2009 beschlossenen Satzungsänderung, die am 18. Oktober 2010 im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen wurde und in diesen Tagen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden wird, geändert worden.

Unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wird der Vorstand der HSH Nordbank AG beschließen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.460.173.680 unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals um EUR 174.909.090,00 auf EUR 2.635.082.770 gegen Einbringung der zehn Teilgewinnabführungsverträge zu erhöhen. Die Einbringung der zehn Teilgewinnabführungsverträge ist als Änderung dieser Verträge zu qualifizieren, für welche die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den folgenden, vom Vorstand der HSH Nordbank AG jeweils am 15. September 2010 unterzeichneten Einbringungsverträgen (bzw., sollten diese Einbringungsverträge oder einzelne von ihnen bei Beschlussfassung der Hauptversammlung am 30. November 2010 noch nicht rechtswirksam gegengezeichnet sein, den nachfolgend bezeichneten Entwürfen von Einbringungsverträgen) und der in ihrer Durchführung jeweils liegenden Änderung des jeweils zugrunde liegenden Teilgewinnabführungsvertrages vom 18. Juli 2008 in der Fassung vom 30. Juli/4. August/5. August 2008,

entstanden mit Wirkung zum 30. September 2010 im Wege der Vertragsübernahme unter entsprechender anteiliger Aufspaltung des in den Handelsregistern der HSH Nordbank AG am 21. August 2008 eingetragenen Vertrages über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft vom 18. Juli 2008 in der Fassung vom 30. Juli/4. August/5. August 2008, nämlich

1. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH als Treuhänderin des Landes Schleswig-Holstein,
2. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
3. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein,
4. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HSH Alberta I L.P.,
5. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HSH Alberta II L.P.,
6. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HSH Alberta V L.P.,
7. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HSH Delaware L.P.,
8. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HSH Investment Holdings Coinvest-C S.à r.l.,
9. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HSH Investment Holdings FSO S.à r.l. sowie
10. Einbringungsvertrag mit Abtretung des Teilgewinnabführungsvertrags zwischen der HSH Nordbank AG und der HSH Luxembourg S.à r.l.

wird hiermit zugestimmt.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre der HSH Nordbank AG berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung reichen die Vorlage einer Ablichtung oder eines Telefaxes der Vollmacht aus.

3. Anträge und Anfragen

Etwaige Anträge nach § 126 AktG übersenden Sie bitte der Gesellschaft unter der Anschrift Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg, per Post, per Telefax unter der Telefaxnummer +49-40-610880 oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse michael.lerch@hsh-nordbank.com. Etwaige Anträge und deren Begründung, die der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 15. November 2010 zugehen, werden den anderen Aktionären, soweit möglich, unverzüglich zugänglich und bekannt gemacht, sofern hiervon nicht gem. § 126 Abs. 2 AktG abgesehen werden kann. Anfragen an die Gesellschaft sind ebenfalls an die vorstehende Adresse der Gesellschaft zu richten.

Hamburg/Kiel, im Oktober 2010

HSH Nordbank AG

Der Vorstand